

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.

Preis pro Quartal durch die Post bezogen 12 M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

# Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlung- und Zahlstellen-Anzeigen die 3 gespaltenen Zeit-Beile 1,50 M. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postfachkonto: Nr. 358 15, Postfachamt Hannover.

Verlag von M. Drey, Druck von E. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionsschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nilolaitz. 7, 2. St. — Fernsprech-Anschluss Nord 3002.

### Die kommende Arbeitslosenversicherung

Der Entwurf eines Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung ist im Reichsarbeitsblatt Nr. 12/13 erschienen. Es ist ein weiter Weg, den die organisierte Arbeiterschaft zurückgelegt hat im Kampfe um die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung. Noch der Münchner Gewerkschaftskongress im Jahre 1914 hat sich mit dieser Forderung beschäftigt und die öffentlich-rechtliche Arbeitslosenversicherung durch das Reich gefordert. Unterdessen hatten die meisten freien Gewerkschaften längst die Arbeitslosen resp. die Erwerbslosenunterstützung eingeführt. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Vorkriegszeit haben sich immer geweigert, das Arbeitslosenproblem als eine soziale Frage zu betrachten und zu behandeln, mit der Begründung, man dürfe der Einzelpersönlichkeit das Verantwortlichkeitsgefühl nicht nehmen. Die genannten Körperschaften konnten damals noch nicht sozial denken.

Soziales Denken kann erst allmählich und auf Grund bestimmter Produktionsverhältnisse erworben werden. Unter sozialem Denken verstehen wir die Fähigkeit, im Interesse der Gesellschaft, der Gesamtheit der Volksgenossen unter Hintanstellung persönlicher resp. privater Interessen zu denken. Allerdings die wirtschaftlichen Verhältnisse allein geben noch nicht die Möglichkeit, sozial zu denken. Voraussetzung hierfür ist die Einsicht in die Zusammenhänge des gesellschaftlichen Lebens, in die Ursachen und Wirkungen des Wirtschaftens der Gesellschaft. Soziales Denken wiederum bedingt noch nicht den Willen zum sozialen Handeln. Dieses muß erst wieder durch ein bestimmtes Interesse gefördert werden, das zur Zwangsläufigkeit führt oder doch führen kann. Dieser psychologische Prozeß hat sich vollzogen während des Krieges, dessen Resultat die Erwerbslosenfürsorge war.

Fürsorge und Versicherung ist nicht dasselbe. Als Fürsorge wird bellariert die Aufbringung der Mittel für die Arbeitslosenunterstützung durch alle Steuerzahler, also eine Unterstützung lediglich durch den Staat, während bei der Arbeitslosenversicherung die Arbeiter zur Aufbringung der Mittel durch Beiträge anteilig direkt herangezogen werden. Der jetzt vorliegende Entwurf will die Arbeitslosenversicherung. Sechs Abschnitte umgrenzen das in Frage kommende Gebiet.

Der erste Abschnitt handelt vom Umfang der Versicherung. Versicherungspflichtig soll sein, wer auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankentasse pflichtversichert ist. Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung mit häuslichen, land- oder forstwirtschaftlichen Diensten, sofern der Beschäftigte zu den im § 165 Abs. 1 Nr. 1 der RVD. bezeichneten Personen gehört und in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist. Ohne Gehalt geht es nun einmal in unserer Gesetzgebung nicht ab. Deshalb soll denn der Landwirtschaft — die hier hauptsächlich in Frage kommt — wieder eine Extrawurst gebraten werden? Wenn diese „häusliche Gemeinschaft“ aus irgendeinem Grunde ein plötzliches Ende nimmt, dann hat der Arbeitnehmer das Nachsehen oder doch mindestens erhebliche Scherereien. Uebrigens ist es sehr schwer, festzustellen, ob eine Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft vorliegt, oder nur Drückbergerei der Landwirte von der Beitragsleistung für einen sozialen Zweck. Der Versicherungspflicht unterliegen ferner nicht die unfähig Beschäftigten und die Wandergewerbetreibenden. Man kann zugeben, daß für diese eine Versicherung schwer durchführbar ist, schon wegen der erschweren, wenn nicht ganz unmöglichen Kontrolle über Beschäftigung oder Verdienst. Bei den Wandergewerbetreibenden fehlt außerdem der Arbeitgeber. Versicherungsfrei sind auch solche Personen, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird. Außerdem ist versicherungsfrei eine Beschäftigung in der Land- oder Forstwirtschaft, wenn der Beschäftigte zwar während eines Teiles des Jahres tätig, außerdem aber Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes von solcher Größe ist, daß er von dessen Ertrag mit seinen Angehörigen in der Hauptsache leben kann; versicherungsfrei ist auch eine Beschäftigung, die der Ehegatte oder ein Abkömmling einer der zuletzt genannten Personen während eines Teiles des Jahres in der Land- oder Forstwirtschaft hat.

Daß die im Betriebe oder im Dienste des Reiches, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts Beschäftigten versicherungsfrei sind, wenn die genannten Arbeitgeber für den Fall der Arbeitslosigkeit das Gewährleisten wie das Gesetz auch, kann man billigen. Die übrigen Bestimmungen über Befreiung von der Versicherungspflicht scheinen nicht von besonderer Wichtigkeit zu sein.

Im zweiten Abschnitt ist der Gegenstand der Versicherung behandelt, der sich erstreckt 1. auf die Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit; 2. auf die Versorgung Arbeitsloser für den Fall der Krankheit und 3. auf die Unterstützung bei Kurzarbeit.

Recht bedenklich ist die Fassung des § 14, die lautet: „Wer seine Arbeit freiwillig ohne wichtigen Grund aufgegeben oder durch schuldhaftes Verhalten verloren hat, hat für die ersten vier Wochen der Arbeitslosigkeit, die danach eintritt, keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.“ Wer selbst schon Arbeiter war, der weiß, wie manchermal die „freiwillige“ Aufgabe der Arbeit zustande

kommt. Und gar das „schuldhaft“ Verhalten läßt sich bei einem Mißliebigen nur zu leicht konstruieren. Um die im § 14 enthaltenen Gefahren für die Arbeiterschaft abzuschwächen, muß von vornherein darauf gehalten werden, daß die Angaben des Arbeitgebers oder seines Vertreters nicht ausschlaggebend sein dürfen, sondern daß die Betriebsräte ein entscheidendes Wort zu sagen haben. Auf einen anderen Mangel soll hier noch hingewiesen werden.

Wenn im § 12 Absatz 2 Ziffer 3 dem Rechtsempfänger infolfern Rechnung getragen ist, als dort bestimmt wird, daß die Annahme der durch Ausstand oder Aussperrung freigewordenen Arbeit verweigert werden kann, so wird dieser gute Gedanke im § 15 wieder totgeschlagen, wenn es heißt:

„Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung ganz oder überwiegend verursacht ist, haben für die Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.“

Es ist hier nicht von Streikenden oder Aussperrten die Rede, sondern nur von Arbeitslosen. Die Sachlage ist nun nach dem Entwurf des § 15 die: Angenommen, die Unternehmer der Papiererzeugung haben ihre Arbeiterschaft ausgesperrt. Infolgedessen fehlt den Papeterfabriken sehr bald ihr hauptsächlichstes Rohprodukt, das Papier. Die Papeterfabriken kommen zum Stillliegen, die Arbeiterschaft ist arbeitslos geworden. Sie befindet sich nicht im Kampfe mit ihren Unternehmern. Aber sie wird dafür bestraft, daß die Papierfabrikanten ausgesperrt haben. Der Staat hat kein Recht, einen Teil seiner Glieder zu bestrafen, weil sie sich nichts zuschulden kommen ließen. Es kann in dem angenommenen Falle keine Rede davon sein, der Staat dürfe sich nicht in die Kämpfe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einmischen. Die Papeterarbeiter befinden sich absolut nicht im Kampfe. Es kann bei dem § 15 auch nicht von einem Äquivalent den Unternehmern gegenüber die Rede sein. Kann man ein solches gelten lassen dort, wo es sich wirklich um Ausstand oder Aussperrung handelt, so in unserem Falle ganz und gar nicht, ganz abgesehen davon, daß die Unternehmer bei vorübergehendem Rohstoffmangel niemals in die Lage kommen dürften, Arbeitslosenunterstützung zu benötigen, wogegen die Arbeiter, die durch die Folgen einer Aussperrung arbeitslos werden, sofort vor dem Nichts stehen. Der § 15 darf deshalb unter keinen Umständen Gesetz werden, er birgt in sich nicht Recht, sondern schweres Unrecht. Oder glaubt die Regierung, sie hätte weniger sittliche Pflicht, für die Opfer der heutigen Wirtschaftsordnung einzutreten, als die Gewerkschaften? Wenn die Regierung die Absicht gehabt hätte, den Entwurf zum Scheitern zu bringen, dann hätte sie als Anlaß hierzu kein geeigneteres Mittel finden können als den § 15. Dieser Paragraph muß fallen.

Im § 17 ist die Bezugszeit geregelt. Danach kann die Unterstützung innerhalb 24 Monate 26 Wochen lang bezogen werden. Der Versicherte kann erst dann wieder Unterstützung beziehen, wenn er 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat oder auf Grund des § 7 freiwillig versichert war. Den übrigen diesbezüglichen Bestimmungen kann man zustimmen, sie alle hier anzuführen ist nicht möglich und hat erst Zweck, wenn der Entwurf Gesetz geworden ist. Auch die Bestimmungen über die Kurzarbeiterunterstützung kann man gutheißen. Die Anträge auf Unterstützung müssen beim Arbeitsnachweis gestellt werden, wie im dritten Abschnitt bestimmt ist. Zweifellos ist der Arbeitsnachweis die richtige Stelle für die Entgegennahme dieser Anträge, da ja doch auch die Kontrolle beim Arbeitsnachweis liegt.

Der vierte Abschnitt des Entwurfs sieht Maßnahmen zur Behütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit vor. So ist den Arbeitsnachweisstellen die Möglichkeit gegeben, Mittel zur Beschaffung etwa notwendiger Arbeitsausrüstung vorzusprechen. Er kann außerdem mit Genehmigung des Landesamtes für Arbeitsvermittlung finanzielle Beihilfe aus der Arbeitslosenversicherung zur Verfügung stellen, zwecks beruflicher Fortbildung oder Umschulung.

Im fünften Abschnitt ist die Ausbringung der Mittel geregelt. Sie sollen aufgebracht werden 1. zu zwei Dritteln durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, 2. durch Zuschüsse des Reichs, der Länder und der Gemeinden. Arbeitnehmer und Arbeitgeber bringen ihre zwei Drittel je zur Hälfte auf. Während des Bezuges von Kurzarbeiterunterstützung ruht die Beitragspflicht der Arbeitnehmer, wovon jedoch die Beitragspflicht des Arbeitgebers nicht berührt wird.

Das sind die wesentlichen Punkte des Entwurfs, die hervorzuheben zu werden verdienen. Im großen ganzen könnte man — unbeschadet einiger Schönheitsfehler — sich mit dem Entwurf zufrieden und zunächst keine praktische Auswirkung als Gesetz abwarten. Leider ist aber der § 15 kein Schönheitsfehler, sondern kurzweg ein Fehler, der zu schwersten Bedenken Anlaß gibt. In Fällen von Arbeitslosigkeit, entsprechend dem § 15, haben keiner der Gewerkschaften ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung gezahlt. Aber mehr und mehr erfolgt der Abbau dieses Unterstützungszweiges und die Gesetzgebung hat jetzt einzupringen, wo sie früher versagt hat. Will die Regierung eine selbstverständliche Pflicht nicht übernehmen, dann kommt sie in den Verdacht, sie sei Mäxisten unterlegen, die ein Interesse daran haben, die Arbeitslosen indirekt zu Arbeitswilligen zu machen. Das müßte die Folge sein-

lender Unterstützung sein, und damit wäre die Ziffer 3 im Absatz 2 des § 12, wonach die Arbeitslosen nicht verpflichtet sind, durch Aussperrung oder Streik freigewordene Arbeit anzunehmen, völlig illusorisch gemacht. Wir erwarten vom Reichstag, daß er dem § 15 des Entwurfs ablehnt, und von der Regierung, daß sie dem keinen Widerstand entgegensetzt.

### Der Kampf gegen die Verelendung.

Die große Mehrheit der Arbeiter, Angestellten und Beamten ist heute nicht in der Lage, von ihrem Lohn- oder Gehaltseinkommen zu leben. Die Mehrheit — abgesehen von dem engeren Kreise der Höchstbezahlten und einem Teile der Nichtbezahlten — hat ein Einkommen, das tief unter dem Existenzminimum steht. An der Waluta gemessen, hat heute ein Arbeiter rund ein Drittel, ein Angestellter rund ein Viertel, ein Beamter in Viertel bis zur Hälfte des Goldlohnes in der Vorkriegszeit.

Bürgerliche Weisheit behauptet, es werde nicht genug produziert. Der Achthundentag sei der Vater alles Übels und dergleichen Unsinn mehr. Die Arbeiter brauchen nur mehr zu arbeiten. Dann würden sie mehr Lohn erhalten und es werde mehr produziert. Die Preise würden infolge des vermehrten Angebots fallen, es könne mehr ausgeführt werden, wodurch die Waluta verbessert werde.

Wir wissen seit Marx, daß die Mehrarbeit den Arbeitern keinen Gewinn bringt, sondern daß sie zur Erhöhung des Mehrwertanteils des Kapitals dient. Es ist bekannt, daß das Kapital sich heute bis zu 50 Prozent und mehr verzinst, wenn das auch nicht immer in der prozentualen Dividendenverteilung zum Vorschein gelangt, sondern durch Kapitalverwässerung und ähnliche Manöver verdeckt wird. Der Kapitalgeber auch der achtstündigen Arbeitszeit ist nur das Kapital, nicht der Arbeitende.

Wenn z. B. ein Arbeiter heute 1200 M. in der Woche verdient, bei einem Kurs der Mark von etwa einem Pfennig, und er verdiente früher 36 M. die Woche, so verdient er heute genau ein Drittel. Bei einer Arbeitszeitverlängerung von zwei Stunden würde eine Lohnerhöhung um ein Viertel eintreten, so daß er nunmehr 1500 M. wöchentlich verdienen würde, also noch nicht die Hälfte dessen, was er früher verdiente.

Die Arbeitszeitverlängerung bedeutet also keinen Vorteil für den Arbeitenden. Sie nimmt ihm nur die Zeit und Gelegenheit, außerhalb seines Berufes — zum Teil wenigstens — soviel zu erwerben, daß das Existenzminimum herauskommt — sei es durch Gartenbau und Viehzucht, durch sogenannte Schwarzarbeit oder durch Handel und dergleichen mehr —, das Existenzminimum, das ihm für seine normale Arbeitsleistung im Betriebe oder Berufe nicht gewährt wird.

Diese Tatsache muß einmal offen ausgesprochen werden. In der Hauptsache kommen natürlich Gartenbau und Kleintierzucht in Frage. Durch Mehrarbeit außerhalb des Betriebes oder Berufes erwirbt sich heute ein sehr großer Teil der Arbeitenden, wenn nicht der größte, den Lohnanteil, der ihm an der Arbeitsstelle vorenthalten wird. Dadurch entlastet er das Kapital, steigert dessen Mehrwert, beschleunigt die Akkumulation (Aufspeicherung des Kapitals) und trägt dadurch dazu bei, die durch den Krieg vernichteten Werte allmählich zu ersetzen.

Die Mehrarbeit „im väterländischen Interesse“ oder „für den Wiederaufbau“, wie man sie von verschiedenen Seiten von den Arbeitenden verlangt, wird heute tatsächlich schon geleistet. Gerade der Kleingartenbau — weniger die Kleintierzucht — wirkt außerdem auch schon heute preisregulierend auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wodurch dem Käufer gewisse Grenzen gezogen werden.

Es ist bekannt, daß im Inlande nicht genügend Lebensmittel erzeugt werden. Diese Knappheit treibt die Preise in die Höhe und setzt den realen Wert des Geldeinkommens noch weiter herab. Die Einfuhr aus dem Auslande, um den Bedarf zu decken und der preis erhöhenden Knappheit entgegenzuwirken, erfordert zur Beschaffung ausländische Devisen, deren Erziehung die Waluta verflüchtigt.

Die Vermehrung der Lebensmittelmenge im Inlande durch Mehrarbeit ist somit eine volkswirtschaftliche Tat, ein Opfer, das die Arbeitenden der Gesamtheit bringen. Es ist aber ein Unfug, zu verlangen, daß sie diese freiwillige Mehrarbeit dem Kapital leisten sollen, wovon weder die Arbeitenden selbst, noch die Gesamtheit profitieren würden, daß sie ohne Vorteile für sich ihre reguläre Arbeitszeit verlängern lassen sollen, ohne daß ihnen ein anständiges Existenzminimum garantiert wird.

Gewiß hat diese Mehrarbeit auch ihre großen Nachteile. Sie verlängert in Einzelfällen die Arbeitszeit der Betroffenen bis auf 12 bis 14 Stunden, bedeutet im Sinne volkswirtschaftlicher Organisationen eine Kraftverzettlung, die sich aber nicht vermeiden läßt. Auch verhindert sie die so doppelt angespannten an fast jeder Tätigkeit im öffentlichen Leben und beschränkt ihnen die Möglichkeit geistiger Betätigung und Fortbildung. Nicht zuletzt verspüren die Arbeiterorganisationen diesen Einfluß der durch die Verhältnisse erzwingenen Mehrarbeit.

Diese Entwicklung ist durchaus nicht zu begrüßen. Sie ist lediglich ein Kampf gegen die weitere Verelendung und als solcher nicht zu vermeiden. Man soll deshalb auch die Kleingartenbau-bewegung nicht mit idealistischen Phrasen zu begründen versuchen.









wir es uns für die Zukunft wohl überlegen müssen, ob wir für weitere Vergünstigungen eintreten können.

Den Arbeitern aber möchten wir bei dieser Gelegenheit zurufen: Hinein in die freigewerkschaftlichen Organisationen. Nur dort können eure politischen und wirtschaftlichen Interessen gewahrt werden!

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands. Darum schafft die Einheitsfront der Kalifabrikarbeiter!

Papier-Industrie\*\*\*

In den Armen liegen sich beide!

Die Gegner des Achtstundentages haben wieder einmal einen Verbündeten bekommen, und zwar in der Person des Reichsarbeitsministers. In Nr. 11, Seite 294, des Reichsarbeitsblattes befindet sich ein Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 18. Februar 1922 an den Deutschen Buchdruckerverein, in dem ausgeführt wird, daß Zweifel möglich sind, ob es nach den öffentlichen Vorschriften über den Achtstundentag ohne weiteres zulässig ist, die Tage vor den Sonn- und Festtagen ganz arbeitsfrei zu lassen und die dadurch anfallenden Arbeitsstunden unter Überschreitung des zulässigen Höchstmaßes von acht Stunden täglich auf die übrigen Wochentage zu verteilen, oder ob es im Sinne der Verordnung liegt, daß nur die auf den Nachmittag entfallende Arbeitszeit auf die übrigen Tage verteilt werden kann.

Der Herr Reichsarbeitsminister ist sich also selbst im Zweifel, ob die Verteilung der 48stündigen Wochenarbeitszeit auf 5 Werktage zulässig ist, und will die endgültige Entscheidung darüber den Gerichten überlassen. Das hindert ihn aber nicht, im gleichen Bescheide den Unternehmerverbänden zu erklären: „Führt doch die 48-Stunden-Woche in 5 Arbeitstagen ein, was stimmt auch zum Ausdruck der öffentlichen Vorschriften, denn wir, die höchsten Vertreter des Staatsorgans und die uns unterstellten Aufsichtsbehörden drücken in entgegenkommender Weise beide Augen zu, wenn von euch der Achtstundentag umgangen wird!“

In einem anderen Sinne können die Sätze in dem Bescheide des Reichsarbeitsministers nicht gedeutet werden, wenn es darin heißt, daß keines der Aufsichtsbehörden im allgemeinen kein Einspruch gegen eine derartige Verteilung der 48-Stunden-Woche auf 5 Werktage erhoben wird. Der Wortlaut dieses Bescheides geht aus einem weiter unten abgedruckten Schriftstück des Reichsarbeitsministeriums hervor.

Die Unternehmer haben dieser Zeit mit dem Jauchzettel auch sofort verstanden und rühten ihre Stellungnahme zum Achtstundentag demnach ein. Auf die Anfrage einer Papierfabrik über die Verteilung der 48-Stunden-Woche auf 5 Werktage gibt der Arbeitgeberverband der Deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie folgende, in Nr. 92/1922 der „Papierzeitung“ abgedruckte Auskunft:

Im § 2 des für die gesamte Papiererzeugungs-Industrie verbindlichen Gewerkschaftsvertrages, der die allgemeinen Arbeitsbedingungen für die Arbeiter festlegt, ist festgelegt, daß die an den Tagen vor Sonn- und Festtagen durch Überschreitung mit der gesetzlichen Verteilung der Arbeiterzeit anfallende Arbeitszeit auf die übrigen Tage der Woche möglichst gleichmäßig verteilt werden darf, ohne daß diese Stunden als Ueberstunden gelten. Diese Verteilungsvorschriftung geht zurück auf die Jahr 2 der Anwendung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November/17. Dezember 1918. Der Wortlaut dieser Bestimmung — es heißt in „Verteilung der Arbeitszeit an Sonntagen der Sonn- und Festtage“ — lautet: „Zweifel darüber, ob es ohne weiteres zulässig ist, die Tage vor den Sonn- und Festtagen ganz arbeitsfrei zu lassen und die dadurch anfallenden Stunden unter Überschreitung des zulässigen Höchstmaßes von acht Stunden täglich auf die übrigen Wochentage zu verteilen, oder ob es im Sinne der Verordnung liegt, daß nur die auf den Nachmittag entfallende Arbeitszeit auf die übrigen Tage verteilt werden darf. Der Reichsarbeitsminister hat in einem Bescheide vom 18. Februar d. J. — III B. 324 — an den Deutschen Buchdruckerverein in Stuttgart ausgeführt, daß letztes Erbes über diese Frage die Gerichte zu entscheiden haben werden. Er sagt aber dem weiter in jenem Bescheide:

„Seitens der Aufsichtsbehörden ist indessen bisher gegen eine völlige Freigabe der Sonntage unter Verteilung der Arbeitsstunden auf die übrigen Wochentage im allgemeinen kein Einspruch erhoben worden, falls denn eine Genehmigung eingeholt wurde. Auch ist zu bemerken, daß diese Verteilung ein betragsmäßiges Höchstmaß von acht Stunden täglich auf die übrigen Wochentage nicht übersteigt, sondern sich auf die übrigen Tage verteilt werden darf. Der Reichsarbeitsminister hat in einem Bescheide vom 18. Februar d. J. — III B. 324 — an den Deutschen Buchdruckerverein in Stuttgart ausgeführt, daß letztes Erbes über diese Frage die Gerichte zu entscheiden haben werden. Er sagt aber dem weiter in jenem Bescheide:

„Seitens der Aufsichtsbehörden ist indessen bisher gegen eine völlige Freigabe der Sonntage unter Verteilung der Arbeitsstunden auf die übrigen Wochentage im allgemeinen kein Einspruch erhoben worden, falls denn eine Genehmigung eingeholt wurde. Auch ist zu bemerken, daß diese Verteilung ein betragsmäßiges Höchstmaß von acht Stunden täglich auf die übrigen Wochentage nicht übersteigt, sondern sich auf die übrigen Tage verteilt werden darf.“

Wir verstehen nicht, wie der Arbeitgeberverband der Deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie genehmigt zum Ausdruck bringen kann, daß eine Umgehung des Achtstundentages zulässig ist, ohne mit der Aufsichtsbehörde in Konflikt zu geraten. Nach den Bestimmungen des Gewerkschaftsvertrages läßt sich eine derartige Verteilung nicht durchführen. In jedem Fall hätten dazu auch die Tarifvertragskommissionen auf Arbeiterseite werden müssen, und diese würden dem ohne Zweifel hier zum Ausdruck gebracht haben, daß der Gewerkschaftsvertrag in diesem Sinne nicht ausgelegt werden kann. Sollte sich die Auskunft aber nur auf den Bescheid des Reichsarbeitsministers stützen, so ist die Auskunftserteilung nicht besonders genehmigt erfolgt, denn die Herren Juristen im Reichsarbeitsministerium werden doch ganz genau, daß ein Bescheid des Reichsarbeitsministers weder Recht noch einen Rechtsschutz schafft.

Nach unser Urteil es der „Apt“, der eine Auskunft des Reichsarbeitsministeriums vernünftigerweise an die Tarifvertragskommissionen verhandelt hat und damit diese Unternehmerrunde direkt zur Umgehung des Achtstundentages anzuregen. Das Reichsministerium hat folgenden Wortlaut:

Berlin, den 11. Juli 1922. Betrifft: Verteilung der achtundvierzigstündigen Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage.

Nach § 2 II der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. 11. 1918, Reichsgesetzblatt Seite 1334, kann der Ausfall der Arbeitsstunden, der durch eine vereinbarte Verteilung der Arbeitszeit an Sonntagen der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, auf die übrigen Werktage verteilt werden. Hierbei sind Zweifel möglich, ob es ohne weiteres zulässig ist, die Tage vor Sonn- und Festtagen ganz arbeitsfrei zu lassen und die achtundvierzigstündige Arbeitszeit an den übrigen 5 Werktagen um volle 8 Stunden zu verteilen. Seitens der Aufsichtsbehörden ist indessen bisher gegen eine völlige Freigabe der Sonntage unter Verteilung der Arbeitsstunden auf die übrigen Tage im allgemeinen kein Einspruch erhoben worden, falls denn eine Genehmigung eingeholt war. Dergleichen hierzu Reichsarbeitsblatt Nr. 11 1922, Seite 294, Bescheid Nr. 11.

Voraussetzung für die Anwendung der für die Papierindustrie gemachten Regelung ist selbstverständlich das Einverständnis der Belegschaft bzw. der Betriebsvertretung des einzelnen Betriebes.

Im Auftrage: im Entwurf ges. Dr. Lehmann. Beglaubigt: ges. Fijger, Ministerial-Sekretär. In den Arbeitgeberverband der Papiererzeugenden Industrie, Berlin W 35.

Aus dieser Abschrift geht hervor, daß das Reichsarbeitsministerium sogar für einen ganzen Industriezweig einer Umgehung des Achtstundentages zustimmt. Es ist wirklich ein Bild zum Ergötzen, den obersten Hüter der Arbeitszeit für gewerbliche Arbeiter mit den größten Scharfmachern und Gegnern des Achtstundentages Arm in Arm gehen zu sehen, um den Achtstundentag zu umgehen.

Die Gewerkschaften werden sich eine derartige Verschandelung des Achtstundentages mit Hilfe des Reichsarbeitsministeriums nicht gefallen lassen können. Sind dem Reichsarbeitsministerium die Gründe der Unternehmer wirklich nicht bekannt, warum diese die 48-Stunden-Woche auf 5 Arbeitstage verlegt wissen wollen? Ist dem Reichsarbeitsministerium wirklich nicht bekannt, daß nicht nur in der Papier-Industrie, sondern auch in der Bunz- und Chrompapier-Industrie und in anderen Industriezweigen nach Verlegung der 48-Stunden-Woche auf 5 Arbeitstage am Sonnabend von den Arbeitern Ueberstunden verlangt werden und daß dadurch aus der 48-Stunden-Woche die 56-Stunden-Woche gemacht wird?

Schon einmal hat der Reichsarbeitsminister mit seinem Bescheide über die Entschädigung der Arbeiterferientage bei Kurzarbeit den Kontakt zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen gebrochen! — Damals war es einer der bekanntesten und tüchtigsten Juristen im Arbeitgeberverband der Deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie, der die Erklärung abgab, daß der gesunde Menschenverstand der Forderung der Arbeiterschaft auf volle Bezahlung der täglich achtstündigen Arbeitszeit bei der Gewährung von Ferien auch während der Kurzarbeit recht gebe, daß aber, gestützt auf den Bescheid des Reichsarbeitsministers, rechtlich diese Frage anders betrachtet werden müßte. Wir sind der Auffassung, daß etwas mehr gesunder Menschenverstand bei der Abgabe von Ansprüchen und Bescheiden dem Wirtschaftsrieden zweckdienlicher sein würde.

Auf keinen Fall dürfen es sich die Gewerkschaften länger gefallen lassen, durch derartige Bescheide des Reichsarbeitsministers direkt in Konflikte mit den Arbeitgeberorganisationen hineingetrieben zu werden. Hält der Reichsarbeitsminister derartige Bescheide für unbedingt notwendig, so mag er sich gefälligst mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften in Verbindung setzen und auch deren Auffassung einholen. Das Vertrauen der Arbeiterschaft zu diesem Ministerium muß zum Teufel gehen, wenn derartige Bescheide immer wieder einseitig zugunsten der Unternehmer ausgelegt werden können.

Unser Betriebsrat und der Arbeiterschaft in der Papier-Industrie empfehlen wir dringend und immer wieder, eine jede Verlegung der 48-Stunden-Arbeitswoche auf 5 Arbeitstage abzulehnen. In Betrieben, wo der Unternehmer eigenmächtig diese Arbeitszeit einführt oder die Betriebsräte gegen den Willen der Arbeiterschaft der Einführung zustimmen, müssen die Gewerkschaftsausschüsse aufgefordert werden, diese ungehörigen Zustände zu beenden. Sind die Gewerkschaftsausschüsse, immer nach dem Bescheide des Reichsarbeitsministers, nicht gewillt, ihre ganze Macht für die Schaffung des Achtstundentages freiwillig einzusetzen, dann müssen sie von der Arbeiterschaft und deren Organisationen auf derartige Ueberziehungen aufmerksam gemacht werden.

Die deutsche Arbeiterschaft will und darf sich den Achtstundentag nicht lassen, sie muß sich mit aller Kraft gegen eine derartige Auslegung des Reichsarbeitsministers wenden, wenn sie sich nicht selbst zum Totengrüber des Achtstundentages herabwürdigen will. G. Stäbler.

Nahrungsmittel-Industrie

Die Unfälle in der Zucker-Industrie im Jahre 1921.

Nach dem aus vorliegendem Geschäftsbericht des Vorstandes der Zuckerberufsgenossenschaft sind im Verwaltungsverjahre 1921 in einer Betriebswoche durchschnittlich 83 936 versicherungspflichtige Personen gegen 83 403 im Vorjahre beschäftigt gewesen. Die Betriebsgenossenschaft umfaßte am Schluß des Jahres 334 versicherungspflichtige Betriebe gegen 339 im Jahre 1920.

Der Rückgang der versicherungspflichtigen Betriebe ist darin zu suchen, daß 5 Fabriken teils durch Betriebsstilllegung, teils durch Abtretung ausgegliedert sind. Umgekehrt in die oben angegebenen 334 Betriebe sind noch die 26 in Polen liegenden Fabriken, welche noch im Betriebsverzeichnis stehen, da sie noch nicht übertragen werden konnten, weil die Verhandlungen zwischen der deutschen und polnischen Regierung über die Auslieferung der Zuckerfabrikation noch nicht abgeschlossen waren. Dergleichen gehören diese Betriebe nicht mehr zur Zuckerberufsgenossenschaft, da sie im Ausland liegen. Die 5 im Freistaat Danzig liegenden Fabriken gehören noch wie vor zur Berufsgenossenschaft, und die Bestätigung, daß sie derselben weiterhin gehören, ist unbestritten. Auch die 7 in Oberschlesien liegenden Betriebe werden durch die Abtretung eines Teils dieser Provinz nicht berührt.

Im abgelaufenen Geschäftsjahre haben sich die Unfälle gegenüber dem Vorjahre bedeutend erhöht. Gegen 1593 im Vorjahre wurden für das Berichtsjahr 1900 Unfälle gemeldet. Im Jahre 1920 kamen auf 1000 Versicherte 19,10 Verlesete, während sich die Zahl im Jahre 1921 auf 21,36 erhöht.

Die im Vorjahre angegebene Zahl von 240 erstmalig einschlägigen Unfällen ist auf 315 gestiegen. Es kommen auf 1000 Versicherte 3,54 gegen 2,88 im Jahre 1920. Von diesen Verleseten beziehern waren:

Table with 2 columns: Category and Count. Includes rows for 287 (222) männliche erwachsene, 21 (10) weibliche erwachsene, 7 (7) männliche jugendliche (unter 16 Jahren), 1 (1) weibliche jugendliche (unter 16 Jahren). Also lists causes of accidents like Motoren, Transmmissionen, Eisenbahnbetrieb, etc.

Eine übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen aus den letzten beiden Berichtsjahren lassen wir hier folgen:

Table with 3 columns: Year (1920, 1921), Category, and Count. Rows include Versicherte Betriebe an Jahreschluß, durchschnittlich versicherte Personen, gemeldete Unfälle, gemeldet Unfälle auf 1000 Versicherte, Zahl der Getöteten, etc.

Einerseits hatte die Heranziehung von Vertrauensleuten und Betriebsratsmitgliedern zur Umgehung der Unfallvorschriften und Durchführung des Unfalljudizes im Berichtsjahre einen guten Erfolg zu verzeichnen, zumal auch einige Fabrikleitungen trotz der erhöhten Anforderungen, die durch die neuen Unfallverhütungsvorschriften gestellt wurden, reges Interesse entgegenbrachten, so daß in diesen Betrieben erfreulicherweise nichts anzuordnen war. Andererseits dagegen konnte in circa 10 Betrieben festgestellt werden, daß die bei früheren Revisionen getroffenen Anordnungen nicht ausgeführt wurden. Es besteht hier eine gewisse Gleichgültigkeit der Betriebsleitungen, so daß man annehmen muß, daß sie sich der Verantwortung, welche sie durch solche Unterlassungen auf sich nehmen, nicht bewußt sind, denn sonst wäre ihre Handlungsweise unverständlich.

In den im Berichtsjahre revidierten 134 Betrieben mußten in 1341 Fällen Anordnungen getroffen werden. Es ist auch hier wieder der Nachweis erbracht, daß unsere Betriebsratsmitglieder sich um die Unfallverhütung zu wenig kümmern, und darum ist es notwendiger denn je, ihr Augenmerk darauf zu richten und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Unfallverhütung zu fördern, sowohl in ihrem eigenen als auch im Interesse ihrer Mitarbeiter.

Nachstehende Aufstellung zeigt, auf welche Ursachen die Unfälle zurückzuführen sind:

Table with 3 columns: Year (1920, 1921), Category, and Count. Rows include in 34 (34) Fällen auf mangelhafte Betriebseinrichtung, in 5 (6) Fällen auf fehlende oder ungenügende Schutzvorrichtungen, in 32 (50) Fällen auf Unachtsamkeit, Unachtsamkeit und Unüberlegtheit, etc.

In bezug auf die Produktion und den Achtstundentag wird im Bericht bemerkt:

„Im allgemeinen ist der Fabrikbetrieb ohne wesentliche Schwierigkeiten und Störungen vorwiegend gegangen. Schönes trüdeses Geschäft begünstigte die Herausnahme der Rüben, so daß die Ansauf anfänglich kaum bewältigt werden konnte. Auch die Ausbeute befriedigte allgemein. Leider hat die Eisenbahn mit ihrer Wagenverknüpfung fast gänzlich versagt. Mangel an Kohlen und Anknüpfung der Zuckervorräte waren die able Folge. Die Durchführung der achtstündigen Arbeitszeit war sehr verschieden. Am häufigsten wurde sie in Braunschweig angetroffen, wo von 28 revidierten Betrieben 23 in achtstündiger Schicht arbeiteten, auch 2- und 3-schichtige Arbeitszeit angewandt wurde in einigen Betrieben gefunden. In einer braunschweigischen Fabrik hatten die Arbeiter erklärt, die Arbeit niederlegen zu wollen, wenn die achtstündige Arbeitszeit eingeführt würde.“

Der länger als 8 Stunden arbeiten will, der muß selbstverständlich auch einen vernünftigen Grund dazu haben. So nahe Arbeiter gibt es nicht, die 12 Stunden arbeiten wollen, wenn sie in 8 Stunden verdienen können, was sie zu einer menschenwürdigen Existenz brauchen. Damit ist der Grund für das sonderbare Verhalten der Arbeiterschaft dieses einen Betriebes ausgedrückt. (1.)